

Der Zeuge im deutschen Strafprozeß (Ein Beitrag aus juristischer, psychologischer und psychiatrischer Sicht)

F. POPP, W. SPERR und J. WÄCHTER¹

Psychologisches Institut der Universität Salzburg (Österreich)

Eingegangen am 24. Januar 1975

The Witness in German Criminal Case (A Contribution from the Legal, Psychological and Psychiatric View)

Summary: The judgement of adult witnesses in particular cases, as sufficiently made clear by the described special case, is at least as necessary as a specialist's opinion of child testimony.

Furthermore, it should be noted that the present modus of criminal proceedings does not allow for adequate objectivation possibilities of testimony of witnesses.

Thirdly, it should be pointed out that at least for the so-called key witnesses a specialist's examination, i.e. by a psychiatrist and a psychologist is of great importance; it seems at least necessary that in problematic cases the specialist or the court should have the possibility to interrogate the witness to the exclusion of the public.

It also seems of utmost importance to extend the judge's knowledge in the field relevant to the subject during his university education and also during his further professional instruction in order to enable him to identify problematical cases in time and decide on calling upon an adequate specialist.

Zusammenfassung: Es kann festgestellt werden, daß die Beurteilung erwachsener Zeugen in einzelnen Fällen, wie das Beispiel oben hinlänglich verdeutlicht, mindestens ebenso notwendig ist, wie die Sachverständigen-Beurteilung von Kinderaussagen.

Des weiteren ist festzuhalten, daß nach dem bisherigen strafprozessualen Modus keine ausreichenden Objektivierungsmöglichkeiten von Zeugenaussagen zugelassen sind.

Zum dritten ist zu sagen, daß zumindest bei sogenannten Schlüsselzeugen eine fachpsychologische und fachpsychiatrische Untersuchung für die Wahrheitsfindung von großer Wichtigkeit ist, zumindest erscheint es erforderlich, daß in problematischen Fällen der Sachverständige bzw. das Gericht die Möglichkeit haben, auch unter Ausschluß der Öffentlichkeit eine gezielte Befragung des Zeugen vorzunehmen.

Dringend notwendig erscheint es auch, dem Richter sowohl im Rahmen seiner akademischen Ausbildung, als auch seiner späteren beruflichen Fortbildung bessere Kenntnisse auf dem einschlägigen Gebiet zu vermitteln, um problematische Fälle rechtzeitig erkennen und dann adäquat die weitere Heranziehung eines Sachverständigen zu einer genaueren Untersuchung entscheiden zu können.

Key words: Begutachtung, Zeugenaussage - Zeugenaussage

¹ Fräulein E. BAUMGARTL wird für die Mitarbeit bei der Fall-Analyse gedankt.

Der Strafprozeß stellt ein geordnetes Verfahren dar, das zur Entscheidung von Rechtsfällen dient und durch die Strafprozeßordnung (StPO) geregelt ist. Im Unterschied zu anderen Prozessen - etwa dem Zivilprozeß - hat das Gericht von sich aus die Pflicht, ohne an Anträge von Parteien gebunden zu sein, zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen zu erstrecken, die für die richterliche Entscheidung notwendig sind.

Der Entscheidungsprozeß des Richters vollzieht sich dabei in drei voneinander abgrenzbaren Schritten:

1. in der Tatsachenfeststellung,
2. in der Subsumtion
3. in der Strafzumessung.

Bevor die eigentliche juristische Gedankenarbeit beginnt, die Subsumtion und die spezifische Aufgabe der Strafzumessung, muß sich der Richter die Überzeugung verschaffen, von welchen Tatsachen er auszugehen hat, mit anderen Worten, welche Tatbestände der Beschuldigte erfüllt.

Das Strafverfahren dient dann dazu, dem Richter zu dieser Überzeugungsfindung zu verhelfen. Dabei geben ihm die Verfahrensvorschriften die Regeln vor, an die er sich bei der Rekonstruktion der Tatsachen zu halten hat.

Das Urteil selbst darf nur aus dem Inhalt der Hauptverhandlung geschöpft werden (§ 261 StPO) (KLEINKNECHT, 1974).

Als Erkenntnisquellen stehen dem Richter dabei folgende Möglichkeiten offen:

1. die Aussagen des Angeklagten, falls dieser nicht von seinem Recht zu schweigen Gebrauch macht (vgl. § 136 Abs. 1 Satz 2 und § 243 Abs. 4 StPO),
2. die Aussagen von Zeugen,
3. Gutachten von Sachverständigen, deren Mithilfe sich der Richter bei der Feststellung von Tatsachen bedienen kann, die einer besonderen Sachkunde bedürfen,
4. die Einnahme eines richterlichen Augenscheins, also die eigene richterliche Wahrnehmung von Gegenständen (Tatortbesichtigung, Tatwaffe, Zustand einer Leiche, Inhalt einer Urkunde und desgleichen).

Von den genannten Möglichkeiten ist im Rahmen dieses Referates die Aussage von Zeugen oder von dem Beschuldigten oder Angeklagten von Belang.

Da in den meisten Fällen der richterlichen Praxis Sachbeweise zur Entscheidung nicht ausreichen, ist der Richter gezwungen, auf Personenbeweise zurückzugreifen. So zählt in der richterlichen Praxis der Zeuge zu einer der am häufigsten benutzten Erkenntnisquellen.

Zugleich gehört diese Art von Beweisen zu den problematischsten, vor allem dann, wenn sie kritiklos verwendet eine große Gefahr für eine unrichtige Tatsachenfeststellung und somit für ein Fehlurteil darstellen. Zum Teil wird in den verschiedenen Strafrechtsordnungen darauf Rücksicht genommen.

Die Erkenntnis, daß Zeugen nur sehr unvollkommene Beweismittel sind, ist keinesfalls neu. Im germanischen Recht z.B. werden Beweise von Zufallszeugen generell ausgeschlossen und nur "direkte Zeugen" zu dem fraglichen Geschehen zugelassen (MITTEIS).

Im französischen Zivilprozeß wiederum ist eine Zeugenaussage bei einem über einen bestimmten Betrag hinausgehenden Streitwert nicht möglich.

Andere Rechtsordnungen sehen den Beweis nur mit mindestens zwei Zeugen vor oder schließen Angehörige, Kinder usw. als Zeugen aus (MITTEIS).

Das Deutsche Strafrecht kennt Einschränkungen, wie sie oben angeführt sind, nicht. Ausschlaggebend ist, daß der Zeuge imstande sein muß, bestimmte Wahrnehmungen zu machen und diese bei Gericht wiedergeben kann.

Alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen haben nichts mit der Frage der Eignung zu tun, sondern betreffen das Problem, welchen Beweiswert der Richter der Aussage des Zeugen zumißt.

Der Richter selbst kann jederzeit, falls er dies mangels eigener Sachkunde für erforderlich hält, einen Sachverständigen beiziehen und diesen mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragen (§§ 73, 75, 244 Abs. 4 StPO).

Der Sachverständige ist verpflichtet, dem Auftrag nachzukommen (§ 75 StPO) (JESSNITZER, 1973).

In der richterlichen Praxis werden jedoch mit einer Ausnahme sehr selten Zeugen durch einen psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen untersucht. Diese Ausnahme bilden die Zeugenaussagen von Kindern, vor allem in Prozessen, in denen es um Sexualdelikte geht.

Sieht man von der Arbeitsüberlastung ab, so dürften für diesen Zustand folgende Gründe maßgebend sein:

1. Verfahrensvorschriften, die die Möglichkeit der Untersuchung von Zeugen erheblich einschränken,
2. Verfahrensvorschriften, die den Richter in der Beweisfindung weitgehend sich selbst überlassen,
3. die Rechtssprechungen der Obergerichte, die nur in Ausnahmefällen die Zuziehung von Sachverständigen für unerlässlich halten,
4. die mangelnde Fähigkeit des Richters, Problemfälle zu erkennen und die Effektivität von Glaubwürdigkeitsgutachten einzusehen.

Zu diesem Problem liegt bereits eine sehr umfangreiche Literatur vor, die dem Richter die Notwendigkeit einer Sachverständigenüberprüfung von Zeugen bzw. Zeugenaussagen andeutet.

Während der Richter jederzeit einen Sachverständigen heranziehen kann, ist dies der Staatsanwaltschaft, wie der Polizei, nur im Vorverfahren möglich (LÖWE-ROSENBERG, 1971).

Keineswegs so problemlos ist hingegen die Frage, welche Befugnisse der beauftragte Sachverständige gegenüber dem zu begutachtenden Zeugen hat, und welche Untersuchungsmethoden er anwenden darf. Grundsätzlich ist der Zeuge nur verpflichtet, vor Gericht auszusagen.

Während der Beschuldigte oder Angeklagte körperliche Untersuchungen durch Sachverständige zur Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind, über sich ergehen lassen muß (§ 81 a StPO), ist der Zeuge nur in den seltensten Fällen daran gehalten, Untersuchungen zu dulden (Blutproben, Feststellungen der Abstammung u.ä.).

Die Aufgabe des psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen ist problematisch. Er soll durch seine gutachterlichen Feststellungen zur Rechtsfindung beitragen und bei der Feststellung der Grundlagen mithelfen, die "für die richterliche Behandlung der geistig Abnormen aufgebaut werden" können.

Dem zur Beurteilung von Zeugen herangezogenen Sachverständigen stellen sich zwei vorrangige Aufgaben:

Er soll auf Grund seiner Fachkunde eine forensisch brauchbare Aussage gewinnen und die Glaubwürdigkeit der Aussage beurteilen. Dabei geht es hier vor allem um den Wahrheitsgehalt einer Aussage, während die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der aussagenden Person bzw. deren Aussage die Aufgabe des Gerichtes ist (JESSNITZER, 1973).

Der Sachverständige ist nicht mit der Aufklärung eines Tatbestandes betraut - wie etwa die Staatsanwaltschaft oder die Polizei -, auch handelt es sich nicht primär um die Erstellung eines Persönlichkeitsgutachtens, sondern um die Erlangung einer mit der Realität übereinstimmenden Aussage.

In der Praxis gehen aber die verschiedenen Fragestellungen ineinander über, da der Gutachter nicht selten die zu beurteilende Aussage erheben bzw. ergänzen, korrigieren und vervollständigen muß.

Des weiteren ist der Gutachter gezwungen, die Zeugenaussage nicht isoliert von der Persönlichkeit des Zeugen, seiner biographischen Entwicklung und seiner sozialen Bezugssysteme zu überprüfen. Er ist in den meisten Fällen angehalten, eine umfangreiche Untersuchung der Persönlichkeit des Probanden vorzunehmen.

Von den Verfahrensregeln des Strafprozesses ausgehend, ergeben sich jedoch in der Untersuchung des Zeugen bereits eine Reihe von Schwierigkeiten oder zumindest Einschränkungen, die eine Begutachtung sogar unmöglich machen können. Zeugen können gegen ihren Willen nicht zur Duldung einer körperlichen Unter-

suchung, zu einer Untersuchung ihres Geisteszustandes oder zur Mitwirkung an psychologischen Tests veranlaßt werden; dies gilt für Kinder gleichermaßen wie für erwachsene Zeugen.

Untersuchungen von Zeugen auf ihre Glaubwürdigkeit sind dagegen mit deren Einwilligung, bei Minderjährigen, die nicht die dafür erforderliche geistige Reife haben, mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter immer zulässig!

Es ist Aufgabe des Gerichts und nicht des Sachverständigen, das Einverständnis des Zeugen nach Belehrung über die Freiwilligkeit und die angewandten Untersuchungsmethoden einzuholen, bevor es das Gutachten in Auftrag gibt.

Zeugen, die nahe Angehörige des Beschuldigten sind (Verlobte, Ehegatten, sowie bestimmte Verwandte und Verschwägerete) können sich generell weigern, auszusagen (§ 52 StPO). Sie sind über dieses Zeugnisverweigerungsrecht ausdrücklich zu belehren (§ 52 Abs. 2 StPO). Jeder Zeuge kann überdies die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung bringen würde (§ 55 Abs. 2 StPO). Die Belehrung hat ebenfalls durch das Gericht, bei Vernehmungen durch Polizeibeamte oder den Staatsanwalt durch diese, zu erfolgen (§ 163 a Abs. 5 StPO).

Sollen solche Zeugen durch Sachverständige auf ihre Glaubwürdigkeit hin untersucht werden, so sind sie generell über die Freiwilligkeit der Untersuchung und darüber hinaus speziell zu belehren, daß sie aus den genannten Gründen (wegen des Angehörigenverhältnisses oder der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung) die psychologische oder psychiatrische Untersuchung verweigern können.

Auch wenn der Zeuge sein Einverständnis erteilt hat, kann er zur Untersuchung nicht gezwungen werden. Seine Mitwirkung bleibt stets freiwillig und er kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.

Bei der Untersuchung muß wohl meist und darf mit dem Zeugen auch die Tat selbst, die Gegenstand des Strafverfahrens ist, erörtert werden.

Nach §§ 69 Abs. 3, 136 a StPO darf bei der Vernehmung des Zeugen dessen Freiheit der Willensentscheidung und Willensbetätigung nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung (z.B. auch Blenden mit grellem Schweinwerfer), durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichen von Mitteln (z.B. Rauschgift, übermäßiger Alkohol, Evipan- und Pervitineinspritzungen, Wahrheitsserum, Lügendetektor), durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose.

Die Drohung mit einer unzulässigen Maßnahme oder das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Zeugen beeinträchtigen, sind nicht gestattet. Diese verbotenen Vernehmungsmittel darf auch der Sachverständige bei der Befragung eines Zeugen nicht anwenden.

Nicht jede angewandte List ist als verbotene Täuschung anzusehen. Eine Vernehmung stellt sich nicht selten als ein mit intellektuellen Mitteln ausgetragener Kampf dar. Es ist daher keine verbotene Täuschung, wenn bei der Vernehmung nicht sogleich "alle Karten auf den Tisch gelegt werden", die Befragung darf auch so angelegt sein, daß Fragen aus ihrem verfänglichen Zusammenhang gelöst und sie scheinbar zusammenhanglos gestellt werden, um sie später in anderer Form wieder aufzugreifen.

Lügen darf der Vernehmende dagegen nicht. Er braucht dem Zeugen aber nicht die volle Wahrheit zu sagen, sondern kann ihn über das Ausmaß seines ganzen Wissens im Unklaren lassen.

Bei der Anwendung von psychologischen Tests, mit denen solche für die Glaubwürdigkeit bedeutsamen Eigenschaften und Fähigkeiten des Zeugen ergründet werden, ist es geradezu notwendig, den Getesteten über Ziel und Zweck des Tests im Unklaren zu lassen. Solche Tests dürfen daher unbedenklich angewandt werden.

Bei Glaubwürdigkeitsuntersuchungen kann es sich gelegentlich als notwendig erweisen, ergänzend Personen aus der Umgebung des Zeugen zu hören oder sonstige Auskünfte zu erholen. Dies sollte der Sachverständige regelmäßig nicht selbst tun und die so ermittelten Tatsachen dann seinem Gutachten zugrunde legen. Auf diese Weise würden nämlich Tatsachen, die nicht durch das Gericht aus dem Inhalt der Hauptverhandlung gewonnen wurden, unzulässig mittelbar in diese eingeführt werden. Ergibt sich die Notwendigkeit zu solchen ergänzenden Ermittlungen, sollte der Sachverständige seinen Auftraggeber (Staatsanwaltschaft, Gericht) um die Durchführung dieser Ermittlungen ersuchen. Der Sachverständige kann dann den Vernehmungen beiwohnen und unmittelbar Fragen stellen (§ 80 StPO).

Dieses Recht gilt für alle Vernehmungen des zu begutachtenden Zeugen, auch in der Hauptverhandlung.

Der Sachverständige wird häufig schon vor der Hauptverhandlung seine bisherigen Feststellungen im Rahmen eines schriftlichen Gutachtens, das aber nur der Vorbereitung der Hauptverhandlung dient, niederlegen. Das eigentliche Gutachten wird erst in der Verhandlung mündlich erstattet, wobei der Sachverständige auch seine in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen zu verwerten hat.

Bei Glaubwürdigkeitsgutachten setzt sich der Sachverständige mit der Persönlichkeit des zu begutachtenden Zeugen auseinander, zeigt seine Charaktereigenschaften, geistigen Fähigkeiten bzw. den Geisteszustand etc. auf. Es wird dem Zeugen meist nicht sonderlich angenehm sein, wenn auf diese Weise seine Person in öffentlicher Sitzung analysiert wird. Dies könnte manchen Zeugen davon abhalten, das erforderliche Einverständnis zu seiner Untersuchung zu erteilen. Dem kann jedoch dadurch begegnet werden, daß während der Ausführungen des Sachverständigen die Öffentlichkeit zum Schutz des Zeugen ausgeschlossen wird.

Während nach der bisherigen Regelung die Wahrung der Intimsphäre eines Zeugen kein Grund war, die Öffentlichkeit auszuschließen, kann nach dem seit 1. 1. 1975 geltenden § 172 Gerichtsverfassungsgesetz das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn "Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozeßbeteiligten oder Zeugen... zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegende schwerwiegende Interessen verletzt würden" (KLEINKNECHT, 1974). Der Sachverständige kann dies bei Gericht anregen, wenn er es in Kenntnis seines Gutachtens zum Schutz des Zeugen für geboten hält.

Bei Nichteinwilligung zur eigenen Begutachtung braucht auf die Zuziehung von Glaubwürdigkeitsgutachtern noch nicht verzichtet werden. Allerdings sind in diesem Fall die Möglichkeiten des Sachverständigen sehr beschränkt. Der Sachverständige kann auch dann zu jeder Vernehmung hinzugezogen werden und ggf. ist ihm zu gestatten, unmittelbar Fragen an den Zeugen zu stellen und die Akten einzusehen (§ 80 StPO).

Der Richter hat darüber zu wachen, daß Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder dessen Angehörigen zur Unehre gereichen können, nur gestellt werden, wenn dies zur Wahrheitsfindung und somit auch zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit unerlässlich ist (§ 68 a StPO). Für die Begutachtung der Glaubwürdigkeit sind meist Fragen bezüglich des Werdeganges des Zeugen, seine Krankheiten, nervenärztliche Behandlungen etc. unerlässlich.

Bei Weigerung des Zeugen, sich einer psychophysischen Untersuchung zu unterziehen, böte sich als Erkenntnisquelle zunächst die fachpsychiatrische Beobachtung des Verhaltens an (Mimik, Gestik, Motorik, Sprache), z.B. artikulatorische, aphasische, psychotische Sprachstörungen, Sinnesfunktionsuntüchtigkeiten, Beeinträchtigungen des produktiven und reproduktiven Intelligenzverhaltens während Aussage und Befragung. Aus dieser Verhaltensbeobachtung ohne neurologische, apparative und testologische sowie explorative Untersuchung lassen sich freilich keine sicheren diagnostischen Schlußfolgerungen ziehen. Der erfahrene psychiatrische Sachverständige kann jedoch für das Vorliegen wichtiger, die

prozessuale Verwertbarkeit einer Zeugenaussage evtl. in Frage stellende, Umstände Anhaltspunkte gewinnen.

Dabei gibt das äußere Verhalten Hinweise auf Gehirnkrankheiten, körperliche Erkrankungen mit symptomatisch-psychischem Einschlag, Vergiftungen, Krampfleiden, Psychosen, gravierende psychopathisch-neurotische Entwicklungen.

Je nach Art und Ausmaß der beobachteten psychischen Beeinträchtigungen vermag der Sachverständige zumindest Zweifel an der Verwertbarkeit der Zeugen bzw. deren Aussagen anzumelden und damit dem Richter bei der abschließenden Würdigung des Personalbeweises fachkundig behilflich zu sein (LANGELÜDDEKE, 1971).

Die Zeugenaussage ist eine sprachliche Beurteilung eines beobachteten Vorganges, der von straf- oder zivilrechtlichem Belang ist. Diese Beobachtungen beziehen sich auf Verhaltensweisen einer oder mehrerer Personen in einer ganz bestimmten sozialen Situation.

Dabei stellen sich für den Zeugen eine Reihe intellektueller und kognitiver Anforderungen, die je nach Komplexität und Vertrautheit der Situation erhebliche Anforderungen an den Beobachter stellen können.

So muß der Zeuge nicht nur über entsprechende perzeptive Fähigkeiten verfügen, sondern auch, da der beobachtete Vorgang zeitlich oft weit zurückliegen kann, entsprechende Gedächtnisleistungen erbringen.

Da in der Aussage mehrere Einzelbeobachtungen zu einem sinnvollen Ganzen kombiniert werden müssen, ist auch ein Mindestmaß an Intellekt und Vertrautheit mit der beobachteten Situation notwendig.

Neben der Feststellung dieser Fähigkeiten liegt ein wesentlicher Aufgabenbereich des psychologischen Sachverständigen darin, durch seine methodischen Kenntnisse und durch sein psychologisches Wissen und Können die vom Zeugen tatsächlich erlebten Vorgänge (ergänzend) zu erheben.

In vielen Fällen wird der Zeuge erst im Laufe der Untersuchung imstande sein, seine Erinnerungen zu aktualisieren und zu reproduzieren. Hier liegt es am Geschick des Untersuchers, eine entsprechende Atmosphäre zu schaffen, ohne dabei suggestiv auf den Aussagenden einzuwirken. Wesentlich bedeutsamer sind in der Regel motivationale Einflüsse, die eine Aussage erheblich mitbestimmen können.

So beinhaltet jede Aussage die Schilderung und Interpretation einer sozialen Situation. Dabei unterliegt das Individuum, auf Grund allgemeiner Wahrnehmungsgesetze, ganz bestimmten Deutungseinflüssen, die vor allem dann ins Gewicht fallen können, wenn der Zeuge in seiner Aussage über die reine Feststellung von "objektiven Fakten" hinausgeht (UNDEUTSCH, 1967). Aus der social perception-Forschung ist seit langem bekannt, daß ein Individuum bereits beim Interpretieren relativ eindeutiger Situationen auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen

in ähnlichen Situationen mit ganz bestimmten Annahmen und Erwartungen an die Interpretation herangeht und dementsprechend selektiv in seiner Apperzeption vorgeht.

Diese Beobachtungen sind für den Zeugen nicht wertfrei, sondern unterliegen entsprechend dem Norm- und Wertsystem des Aussagenden bewußt oder unbewußt einer ganz bestimmten Bewertung. Dies dürfte vor allem dann ins Gewicht fallen, wenn für den Zeugen oder seine engere Umgebung Konsequenzen in größerem Ausmaß zu erwarten sind. Hier können Bedürfnisse nach Anerkennung, Prestige, Sicherheit, Angst vor bestimmten Nachteilen u.ä. eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

Während bisher Faktoren genannt wurden, die auf Grund mangelhafter Fähigkeiten oder auf Grund Person-Umwelt-bedingter Einflüsse zu Irrtümern führen können, spielt die bewußte Täuschung in der Beurteilung der Zeugenaussage eine der wesentlichsten Rollen in der Tätigkeit des Sachverständigen. Aus Gründen des Selbstschutzes, des Prestige, der Gewinnsucht, aggressiver Motive u.ä. wird der Sachverständige in einem Großteil der Fälle mit bewußten Verfälschungen durch den Beschuldigten oder Zeugen konfrontiert.

Hier ist es vor allem seine Aufgabe, durch exakte Analyse der Aussage und der Motive des Aussagenden die Glaubhaftigkeit der einzelnen Inhalte zu überprüfen.

Wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, darf also vorausgesetzt werden, daß es auch beim normalen Zeugen zwischen erlebter Wahrnehmung und objektiver Realität zu gewissen Divergenzen kommt, die aber gering bleiben.

Bei pathologischer Schädigung des höheren Nervensystems bzw. Geistes- oder Gemütskrankheiten ist jedoch mit beträchtlichen Abweichungen zu rechnen, die sich nicht nur in Form einer Beeinträchtigung des produktiven und reproduktiven Intelligenzverhaltens bzw. des Erkenntnisvermögens hinsichtlich des moralischen Imperativs, bei der Aussage wahr zu bleiben, zeigen (JASPERS, 1959). Die Verhältnisse liegen komplizierter und differenzierter.

Folgenden psychopathologischen Zustandsbildern kommt in der forensischen Praxis besondere Bedeutung zu:

Ohne Kenntnis von Vorgeschichte und Befund stellt vor allem der "pathologische Lügner" als Zeuge ein nahezu unlösbares Problem dar. Dieser Zeugentyp ist bei äußerlicher Unauffälligkeit und allgemeiner Aussagestimmigkeit oft geradzude "ideale Zeuge". Seine Aussagen sind aber vom Gericht nur mit äußerstem Vorbehalt zu werten.

Der intellektuell Minderbegabte, zum phantasiebetonten Denken bzw. Pseudologismus Neigende ist bezüglich seiner Aussagetüchtigkeit gleichfalls problematisch.

Mit besonderer Vorsicht sind auch die Aussagen des konserviert wirkenden, konsequent auftretenden Gehirnorganikers zu würdigen. Beide Zeugentypen sind von erhöhter Manipulierbarkeit.

Zeugenbeobachtungen, die während Dämmerzuständen gemacht wurden, sind einzig und allein vom Fachmann nach eingehender Analyse der Verhältnisse zu beurteilen.

Bei der Wahrnehmung und bei der Aussage symptomatisch beeinträchtigter Zeugen (Alkohol, Drogen etc.) mag in Anbetracht einer scheinbaren Denkkordnung und Stimmigkeit oft erhebliche Verwirrung gestiftet werden.

Die Aussagen des schizophrenen Psychotikers sind insbesondere bei aussage-thematisch bezogenen Wahnideen nicht verwertbar; auch die des manischen Psycho-tikers sind mit äußerstem Vorbehalt zu werten.

Der depressive Psychotiker neigt im Rahmen seiner Psychopathologie oft zu Selbstbeschuldigungen und ist u.U. introjektiv auffällig.

Für krankheitswertige psychopathisch-neurotische Entwicklungen sind ähnliche Vorbehalte zu beachten. In erster Linie sind hier Personen zu nennen, bei denen es auf Grund einer abnormen psychischen Entwicklung zu erhöhter emotioneller Labilität, Verstimmtheit, Suggestibilität, Angst, Hemmung, zwanghaften Verhaltensweisen oder zu erheblichen sozialen Anpassungsschwierigkeiten kommt.

Am folgenden Beispiel stellt sich die Aussageuntüchtigkeit eines psychisch beeinträchtigten Zeugen, der in einem umfangreichen Schwurgerichtsprozeß (Mord) eine prozeßentscheidende Bedeutung hätte erlangen können, dar.

Seine angeblichen Wahrnehmungen hätten die Verurteilung des Angeklagten zur Folge gehabt. Beweiswürdigung des Gerichts, Zweifel der Staatsanwaltschaft und fachkundiges Urteil der vom Gericht beauftragten Sachverständigen wiesen dem Zeugen aber seinen Stellenwert zu, d.h. seine Aussage wurde aus psychiatrischer und psychologischer Sicht als unglaubwürdig erachtet.

Bemerkenswert am Auftreten des Zeugen war auch der Umstand, daß er einmal anlässlich eines Zeugentermins vor Gericht angetrunken erschien. Er fiel zu diesem Zeitpunkt aber nur dem Sachverständigen in adäquatem Maße auf. Infolge symptomatisch-alkoholischer Beeinträchtigung war der Zeuge damals weder ver-handlungs- noch aussagefähig. Die dadurch in die Wege geleitete psychiatrische und psychologische Untersuchung zeigte dann beim Zeugen überhaupt erhebliche Auffälligkeiten.

Der Zeuge wurde eingehend in mehreren Sitzungen exploriert. Als Ergebnis der Persönlichkeitsuntersuchung kann hier zusammengefaßt festgehalten werden, daß der Zeuge ein Intelligenzniveau aufwies, das bereits an der Grenze der Debili-tät lag.

Die erste Intelligenzuntersuchung mit Hilfe des Hamburg-Wechsler-Intelligenz-tests für Erwachsene (HAWIE) ergab einen Gesamt-IQ von 76. Im BENTON-Test erreichte der Zeuge ähnliche Werte. Eine 2 Jahre später durchgeführte Unter-suchung brachte fast dieselben Ergebnisse (HAWIE: IQ 79).

Die charakterologische Analyse zeigte eine außerordentlich suggestible und in ihrer Entwicklung erheblich gestörte Person mit psycho-neurotischer Fehl-

haltung. Neben dem beim Pd. festgestellten Alkoholismus im fortgeschrittenen Stadium war sein dissoziales und pseudologistisches Verhalten auffällig.

Ergab bereits die psychologische und psychiatrische Untersuchung der Zeugenpersönlichkeit erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit, so wurde dies durch die Erhebung der Aussage zum Tatbestand und durch die Analyse der verschiedenen Aussagen so sehr verstärkt, daß der Zeuge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als unglaubwürdig eingestuft werden mußte.

Zur Illustrierung seien hier die wichtigsten Aussagen bzw. Widersprüche angeführt:

Abkürzungen: E = Ermordete
A = Angeklagter
Z = Zeuge

Aussage des Zeugen am 6. 12. 1971:

"Am Sonntag, den 13.12.1970 war ich bis 19.00 Uhr im ...Keller. In den ...Lichtspielen sah ich mir einen Film an. Den Titel weiß ich nicht mehr ... Ich bin in die Bahnhofswirtschaft hinüber und habe dort 2 Halbe Bier getrunken... Als ich auf Höhe des Kiosks von dem A. ging, sah ich den A. und den erwähnten Jugoslawen aus der Abfallgrube hinter dem Verkaufswagen heraufkommen und einen Stein tragen. Der A. hatte diesen Stein aus der Grube herausgeschoben und dann hat ihn der Jugoslawe zum Auto des A. getragen und in den Kofferraum hineingetan.

Der Wagen stand zu diesem Zeitpunkt auf der rechten Seite der ...-Straße. Vor einem gelben Haus.

Zu dieser Zeit kam aus Richtung Bahnhof die E. Ich hatte sie aber vorher nicht dort gesehen.

Ich war nun einige Meter weiter gegangen und habe noch gesehen, daß der Jugoslawe sich kurz mit der E. unterhalten hat. Sie gingen dann weiter und trafen am Kiosk den A. Die drei Personen gingen dann in Richtung zum Auto des A. Die beiden Männer stiegen vorne in das Auto. Die E. auf der Straßenseite, also von links in den Wagen.

... Das habe ich aus einer Entfernung von 30 - 40 Metern beobachtet.

Der Stein war ein Stück aus einer Gartensäule oder einer Gehsteigbegrenzung". (Zeuge zeigte mit den Händen Maße von 50 x 20 cm an)

"Ich habe auch noch gesehen, daß der Wagen in Richtung stadteinwärts gefahren ist.

Es gibt überhaupt keinen Zweifel, das ist so, wie ich es sagte (drei genannte Personen).

Ich fürchte mich vor A.....

Weil mich nun mein Gewissen immer mehr drückte, habe ich mich zunächst Herrn geoffenbart.

Was ich nun gesagt habe, ist richtig. Ich habe da keine Lüge und auch keine Märchen erzählt. Nun ist mir auch leichter".

Aussage des Zeugen am 2. 2. 1972:

"Am 24., wo die Sache geschehen ist, war ich in X.

Ob es der 24. oder 25. war, weiß ich nicht mehr. Es war im Dezember, vielleicht war es auch im November".

Anmerkung: Tattag war der 13./14. 12. 1970!

"Ich habe mir in der Bahnhofsgaststätte 4 Halbe Bier gekauft.... Am Kiosk beim A. sah ich etwas, wie sie zu zweit aus der Grube hinter dem Wagen des A. einen Stein raufgetragen haben.... Der Stein war ca. 20 cm breit und 1 m lang". (Zeuge zeigte mit der Hand ca. 60 cm) "Ich wußte, daß A. einen Mercedes hatte. Die Farbe war, soweit ich mich erinnere, grau oder graublau.

Ich weiß nicht, ob es der Wagen von A. war. Es kann auch sein, daß er rötlich war. Auf jeden Fall war es ein Mercedes.

Nachdem der Kofferraum zu war, sah ich die E. aus Richtung des Kiosk des A. kommen. Die beiden gingen ihr entgegen.

Meiner Meinung nach ging die E. nicht ganz freiwillig in den Mercedes hinein. Sie haben die E. hinein, etwas Genaueres kann ich dazu nicht sagen. Sie setzten sie vorne hinein.

Der Ausländer hat noch die Tasche der E. auf den Hintersitz getan. Die hatte sie vorher selbst getragen. Zur Farbe der Tasche kann ich nichts sagen, es war ziemlich finster.

Der Ausländer kann auch ein Jugoslawe gewesen sein. Das habe ich bei der Polizei falsch angegeben. Er sprach gebrochen deutsch.

Die E. ist nicht hinten, sondern vorne im Mercedes gesessen. Sie hat sich etwas gespreizt und wurde hineingeschoben.

Der Stein wurde von den beiden gegenüber dem früheren Kino, also in der Straße, herausgetragen.

Ich habe am nächsten Tag morgens von der Tat erfahren.

Ich habe auf meinem morgendlichen Weg nach X vom gegenüberliegenden Ufer aus die Polizei und eine Leiche gesehen.

Mein Heimweg verlief an dem Fluß entlang. Am nächsten Morgen ging ich den gleichen Weg in entgegengesetzter Richtung mit meiner Tochter.

Als ich am gegenüberliegenden Ufer die Polizei sah, wußte ich nicht, daß die E. dort lag".

In einer zweiten fachpsychologischen Untersuchung 2 Jahre später gab derselbe Zeuge an, daß er von Freunden anlässlich einer Wette, bei der man ihm einen Kasten Bier in Aussicht gestellt habe, wenn er sich traue, den Angeklagten zu belasten, überredet worden sei.

Im Laufe der Exploration behauptete der Zeuge, er habe sich zur fraglichen Zeit am Bahnhofsgelände aufgehalten.

Konkret sei er in der Bahnhofshalle gestanden und habe dort an einem Kiosk etwas getrunken.

An diesem Kiosk sei er mit der später Ermordeten zusammengetroffen. Diese habe sich ihm prostituiert. Da er aber nur DM 10.-- besessen habe, sei es dabei geblieben, daß er der später Ermordeten 2 Jägermeister spendiert habe.

Kurz darauf sei er nach Hause zurückgefahren.

Im Laufe der mehrstündigen Exploration verwickelte sich der Zeuge in Widersprüche, sowohl bezüglich der Zeitangaben, als auch der näheren Umstände zum fraglichen Zeitraum. Ein wesentlicher Widerspruch bestand auch für die Motivation, sich der Polizei bzw. dem Gericht als Zeuge zur Verfügung zu stellen. Gab der Pd. zunächst an, der Beweggrund sei eine Wette gewesen, so äußerte er nach ca. 1 Stunde Exploration, ein Mitangestellter des damaligen Angeklagten

habe ihn zu überreden versucht, diesen zu beschuldigen. Wieder etwas später behauptete der Zeuge, für ihn sei der Hauptgrund die in Aussicht gestellte Belohnung gewesen. Nach einem ca. 3-stündigen Gespräch wurden offensichtlich dem Zeugen seine eigenen Widersprüche etwas bewußt.

Darauf angesprochen, behauptete er, sich an gar nichts mehr erinnern zu können und zwar deswegen, da er auf Grund eines Verkehrsunfalles an Erinnerungsverlusten leide.

LITERATUR

- BAUMBACH, A., LAUTERBACH, W.: Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 31. Aufl., München: C.H. Beck, 1974
- JASPERS, K.: Allgemeine Psychopathologie. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer, 1959
- JESSNITZER, J.: Der gerichtliche Sachverständige. 4. Aufl., Köln: K. Heymanns, 1973
- KLEINKNECHT, TH.: Kommentar zur Strafprozeßordnung. München: C.H. Beck, 1971
- LANGELÜDDEKE, A.: Gerichtliche Psychiatrie. 3. Aufl., Berlin: W. de Gruyter, 1971
- LÖWE-ROSENBERG, H.: Großkommentar zur Strafprozeßordnung. 2. Aufl., Berlin: W. de Gruyter, 1971
- MITTEIS, F.: Deutsche Rechtsgeschichte. 5. Aufl., München: C.H. Beck, 1972
- UNDEUTSCH, U. (Hsg.): Handbuch der Psychologie. 11. Bd.: Forensische Psychologie, Göttingen: Dr. C.J. Hogrefe, Verlag f. Psychologie, 1967
- UNDEUTSCH, U.: Zur Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Handbuch der Psychologie, 11. Band: Forensische Psychologie, Göttingen: Dr. C.J. Hogrefe, Verlag f. Psychologie, 1967
- TRANKELL, A.: Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen, Berlin: Vandenhoeck u. Rupprecht, 1970

Dr. Werner SPERR
D - 8000 München 19, Renatastr. 56
Bundesrepublik Deutschland

Dr. F. POPP
Psychol. Institut der Universität
A - 5020 Salzburg/Österreich

J. WÄCHTER
Erster Staatsanwalt beim Landgericht
D-8220 Traunstein
Bundesrepublik Deutschland